OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350539/6/GS

Datum: Linz, 11. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J A, nunmehr S x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Mai 2018, GZ: BHSESO-2018-69458/21-WALA, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Mai 2018, GZ: BHSESO-2018-69458/21-WALA, wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2018, GZ: BHSESO-2018-69458/21-WALA, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 22. Februar 2018 befristet bis 31. August 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„I. Ihnen wird ab 22.02.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

1. für die Verpflegung
   a. für A-M J gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
   b. für A-O I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
2. als Taschengeld
   a. für A-M J gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für A-O I gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
3. für die Miete
   gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. zusätzlich zur Basisleistung für Minderjährige
   a. für A-M M gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. a
   b. für A-M A gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. b
   c. für A M gemäß anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. c
5. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für A-M J
   b. für A-O I

Diese Leistung ist befristet bis 31.08.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

III. a) A-M J, geb. am x
- Leistung des Landes OÖ bis 22.04.2018
- Beihilfe z. Deckung d. LU (AMS Steyr)

b) A-O I, geb. am x
- Kinderbetreuungsgeld (OÖ Gebietskrankenkasse)

c) A-M M, geb. am x
- Leistung des Landes OÖ bis 22.04.2018

d) A-M A, geb. am x
- Leistung des Landes OÖ bis 22.04.2018

e) A M, geb. am x
- Leistung des Landes OÖ bis 22.04.2018

IV. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach jedem AMS

Beratungstermin die aktuellen Unterlagen des AMS über die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen vorzulegen haben und die Maßnahmen zur Überwindung, Milderung bzw. Abwendung der sozialen Notlage einzuhalten haben.

Rechtsgrundlagen:
● §§ 4 ff, 11a, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
● Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 (Oö BMSV-I 2016) LGBl.Nr. 47/2016 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen ist und sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befindet. Sie habe die Integrationserklärung abgegeben, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides darstellt und erfüllt damit die Voraussetzungen für den Steigerungsbetrag zur zustehenden Basisleistung als Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass § 4 Abs. 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei sowie in Widerspruch zu Art. 23 Genfer Flüchtlings-konvention stehe.

Art. 29 Abs. 1 der Status-RL gebietet eine Gleichbehandlung von Asylberechtigten mit Staatsbürgern im Hinblick auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung, Art. 18 GRC verbriefe ein Grundrecht auf Asyl. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor entgegenstehendem nationalem Recht dürfe die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG nicht angewendet werden. Außerdem widerspreche § 4 Abs. 3 Oö. BMSG Art. 1 ff BVG Rassendiskriminierung sowie Art. 3, Art. 14 iVm Art. 1 Erstes ZP und Art. 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung. Die Einschränkung berühre offensichtlich auch die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf und bewirke, dass diese ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil die ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln deutlich unter dem Existenzminimum lägen.

3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Mit Vorabentscheidungsersuchen vom 18. Dezember 2017, GZ: LVwG-350363/15/KLi/CHö, legte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachfolgende Fragen zur Unionsrechtskonformität bzw. Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Oö. BMSG sowie zu deren Vereinbarkeit mit der Status-Richtlinie (Status-RL) dem Europäischen Gerichtshof vor:

Erste Vorlagefrage:
Ist Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht eines Mitgliedstaates begründet, Personen denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, (in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat), die notwendige Sozialhilfe zu gewähren, wie sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates erhalten, dahingehend auszulegen, dass er die vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt?

Zweite Vorlagefrage:
Ist Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, welche lediglich Asylberechtigten mit dauerhaftem Aufenthalt die Sozialhilfe in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe und damit im gleichen Ausmaß wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaates gewährt, jedoch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Asylberechtigten vorsieht, welchen nur ein befristeter Aufenthalt zuerkannt wurde und diese damit hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfe den subsidiär Schutzberechtigten gleichstellt?

Mit Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, antwortete der Gerichtshof der Europäischen Union wie folgt:

„1. Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sind dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedsstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

2. Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen.“

4.2. Die vorliegende Rechtssache ist nunmehr aufgrund dieser Entscheidung des EuGH einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf und seine Familienangehörigen sind syrische Staatsangehörige.

Der Bf Jamal A-M (auch A) ist am x geboren, seine Ehepartnerin A I am x sowie seine Kinder A M am x, A A am x und A M am x.

Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Dezember 2017 wurde den Anträgen des Bf und seiner Angehörigen auf internationalen Schutz vom 12. Februar 2016 bzw. 18. September 2017 gemäß § 3 iVm § 34 Abs 2 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl I 100/2005 in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung stattgegeben und ihnen der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Die Aufenthaltsberechtigungen des Bf und seiner Familienangehörigen sind auf drei Jahre befristet.

Der Bf hat am 22. Februar 2018 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Angehörigen gestellt.

Am 5. März 2018 haben der Bf und A I eine Integrationserklärung im Sinn der Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben. Der Bf hat am 19. Juli 2017 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen.

Der Bf war von 12. Februar 2018 bis 20. September 2018 in Oberösterreich mit Hauptwohnsitz in x W, P x und seit 20. September 2018 in x W, S x gemeldet (ZMR-Auszug vom 11.12.2018). Für die Unterkunft in W hat der Bf eine monatliche Miete in Höhe von 370 Euro zu entrichten gehabt. Es handelte sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier im Sinn der Anlage zum Oö. BMSG.

Zum Antragszeitpunkt haben der Bf und seine Angehörigen Leistungen aus der Grundversorgung bezogen.
Der Bf war ab 20. Februar 2018 beim AMS Steyr als arbeitssuchend gemeldet, A I ab 14. Februar 2018.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist in dieser Form unbestritten.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 74/2011 idF LGBl. 24/2017, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. […]

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

[…]

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie

2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

[…]

§ 11a

Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12

Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden

1. mit Rechtsanspruch, oder

[…]

(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;

[…]

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ……mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ……..mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen……..mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese

Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.
(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)
[…]
(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.
(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.
(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.
(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
   a) für Erwachsene ……215 Euro
   b) für Minderjährige ……100 Euro

2. für die Miete pro Monat
   a) für eine Einzelperson ……150 Euro
   b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt ……300 Euro

[…]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c .....155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[…]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr .....150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu .....100 Euro
[…]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat .....40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat .....10 Euro
[…]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl 75/2011 idF LGBl 89/2016) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 682,70 Euro
3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) pro Person 649,10 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte 450,70 Euro
c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen
a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 410,50 Euro
b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 212,00 Euro

b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind 184,00 Euro
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 450,70 Euro
[…]
(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte volljährige Personen nach § 13 Abs. 3 Oö. BMSG in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a heranzuziehen, soweit die leistungsberechtigten volljährigen Personen keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben.
(5) Sofern eine Person gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG
1. alleinstehend oder alleinerziehend ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 152 Euro zu verringern,
2. volljährig im Sinn des Abs. 1 Z 3 lit. a oder Z 4 lit. a ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 76 Euro zu verringern.
Bei anderen Personen ist kein Abzug im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorzunehmen.
(6) Sofern bei einer leistungsberechtigten Person nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 4 lit. a und dem jeweiligen für nicht familienbeihilfebeziehende Personen anzuwendenden Mindeststandard größer ist als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, besteht in diesem Ausmaß ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955, lauten wie folgt:

„Artikel 23
Öffentliche Unterstützungen
Die vertragschließenden Staaten sollen den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl 86/1999 idF BGBl 314/2013, lauten wie folgt:

„Artikel 18
(ex-Artikel 12 EGV)
Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 78
(ex-Artikel 63 Nummern 1 und 2 und ex-Artikel 64 Absatz 2 EGV)
(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:
a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Artikel 29
Sozialhilfeleistungen
(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung
(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer

Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben."

5.2. Der EuGH führte in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, zur an ihn vom Landesverwaltungsgericht gestellten Vorabentscheidungsfrage der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Flüchtlingen bzw. zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen untereinander Nachfolgendes aus:

Nach Art. 29 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zwar abweichend von dieser allgemeinen Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, doch geht schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervor, dass dies nur für Personen mit subsidiärem Schutz gilt und nicht für Flüchtlinge (Rz 20).

Insoweit bedeutet der Umstand, dass nach Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die „notwendige" Sozialhilfe zu gewähren ist, nicht, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedsstaaten gestatten wollte, den Flüchtlingen Sozialleistungen in einer Höhe zu gewähren, die sie als für die Bedarfsdeckung ausreichend ansehen, die aber geringer sind, als bei den Sozialleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen (Rz 21).

Dieses Ergebnis kann nicht durch das Argument in Frage gestellt werden, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehend mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vereinbar sei, weil sich Flüchtlinge, die sich seit mehreren Jahren in einem Mitgliedsstaat aufhielten, in einer objektiv anderen Lage befänden, als Flüchtlinge, die erst vor Kurzem in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats eingereist seien, und zwar wegen des höheren Bedürfnisses der letztgenannten Gruppe nach konkreter Unterstützung (Rz 30).

Die Richtlinie schreibe eine Gleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates und Flüchtlingen vor und könnten nur objektive Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gegebenenfalls relevant sein, nicht aber die Lage von zwei verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen. Außerdem könne auch Abhilfe gegen eine prekäre Lage nicht durch eine Maßnahme der unterschiedlichen Höhe der gewährten Sozialleistungen geschaffen werden. Schließlich sei die Verringerung der Sozialleistungen an diese Flüchtlinge auch nicht dadurch kompensiert worden, dass die genannten Flüchtlinge andere Formen von Sozialleistungen erhalten würden (Rz 31 ff).

5.3. Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie führt der EUGH in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmung einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmung berufen kann, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat (Rz 37).

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten zwar insbesondere bei Festlegung der Höhe der Sozialhilfe, die sie für notwendig erachten, ein gewisses Ermessen ein, doch erlegt er jedem Mitgliedsstaat mit unmissverständlichen Worten eine genaue und unbedingte Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Flüchtling, dem er Schutz gewährt, im gleichen Umfang Sozialhilfe erhält, wie seine eigenen Staatsangehörigen (Rz 38).

In diesem Kontext ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofe, dass die nationalen Gerichte und die Verwaltungsorgane, sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich ist, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen einräumt, zu schützen haben, indem sie entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls unangewendet lassen (Rz 40).

5.4. Auf den konkreten Fall bezogen, ergibt sich daraus, dass der Bf und seine Familienangehörigen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG erfüllen. Zudem waren der Bf und seine Angehörigen jedenfalls von 12. Februar 2018 bis 20. September 2018 in Oberösterreich aufhältig und mit Hauptwohnsitz wohnhaft, sodass auch das Aufenthaltserfordernis des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt ist. Das Vorliegen einer sozialen Notlage wurde von der belangten Behörde angenommen, wobei als Einkommen die zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Leistungen der Grundversorgung einzurechnen waren.

Die belangte Behörde ging in ihrer Berechnung zur Ermittlung des Hilfebedarfs des Bf und seiner Familienangehörigen von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG aus. Aus der oben zitierten Vorabentscheidung des EUGH zur Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG geht jedoch hervor, dass – aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der dieser nationalen Bestimmung entgegenstehenden Regelung der StatusRL - auf den asylberechtigten Bf und seine Familienangehörigen (mit befristeter Aufenthaltsberechtigung für Asylberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 AsylG iVm 2 Abs. 1 Z 15 AsylG auf drei Jahre) die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 keine Anwendung finden.

5.5. Zur Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung liegen daher noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartigen Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederrum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Beschwerdeführerin eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gebunden, wonach die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 iVm 13 Abs. 3b und 3c Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 36/2016, wegen Unionsrechtswidrigkeit und aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Status-RL unangewendet zu bleiben haben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien (vgl. VwGH 17. April 2008, 2008/15/0064; 19. März 2003, 2010/15/0065; 10. Februar 2016, 2015/15/0001; 16. März 2016, 2015/04/0004; 18. Mai 2016, Ro 2015/04/0026; 23. November 2016, Ro 2016/04/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger